

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 5 (1889)

**Heft:** 19

**Artikel:** Werkstatt-Ordnung

**Autor:** Dreher, M. / Dinser, August / Kurz, B.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-578182>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Werkstatt-Ordnung.

Motto:

„Erspart viel Zeit und bisse Mott.“

Schutz, Aufrechterhaltung der Ordnung in der Werkstatt verpflichten sich Arbeitgeber und Arbeiter zur pünktlichen Einhaltung folgender Artikeln:

## Art. 1.

Ist ein Arbeiter bei einem hiesigen Meister in Arbeit getreten, so ist der Letztere verpflichtet, nach Ablauf von acht Tagen seit dem Arbeites-Austritt, reibetriebe am ersten kommenden Samstag mit dem Arbeiter Lohn zu machen, und es ist an diesem Tage jedem Theile freigestellt, ohne Rücksichtigung das gegenwärtige Geschäftsfähig aufzuhören.

## Art. 2.

Soben sich an eben benannten Tage, jedoch beide Theile mit ihren Anprüchen geeinigt und einverstanden erfüllt, so hat der Arbeiter die Pflicht, seine Legitimationspapiere, soweit dies noch nicht geschehen ist, in Ordnung zu bringen. Der Meister hingegen ist gehalten, dem Arbeiter ein Lohnbüchlein zu übergeben, und hat jeden Samstag dessen „Soll“ und „haben“ in dasselbe einzutragen.

## Art. 3.

Sobald Arbeiter erhält in gleichlänger Zeitraume — mit detailliertem Preisverzeichniß — das nötige Werkzeug, welches er beim Austritt in flog- losem Zustand abzugeben hat.

## Art. 4.

Die tägliche Normarbeitszeit beträgt zehn Stunden; wenn nicht anders festgesetzt ist, wird per Stunde bezahlt (Stundenlohn).

Die fügliche Arbeitszeit darf bei dringender Arbeit verlängert, bei mangelnden Aufträgen verkürzt werden.

## Art. 5.

Zur Sicherstellung des Arbeitgebers gegen unbefugtes, schädigendes Ausstreuen (Davonlaufen), sowie gegen unetholisches Verhalten von Werkzeug ist dem Meister erlaubt, in den ersten 4 Wochen **jhm Frauen als Ration** auszureichen, welcher Betrag aber bei ordnungsgemäßem Austritt dem Arbeiter zu verabfolgen ist.

## Art. 6.

Blaueruchos ist nicht gestattet, und hat Rücksichtnahme einer ersten Retourierung sofortige Entfernung zur Folge. Schriftige Geträute dürfen nur mit Zustimmung des Arbeitgebers in die Werkstatt gebracht werden. Einsichtlich des Laboratoriums und anderer feuergefährlichen Handlungen in der Werkstatt können die besagten Schreinergesellen, dem polizeigesetztes strenge zur Anwendung.

## Art. 7.

Die Rücksigungszeit erfreut sich von einem Samstag auf den andern, und ist von beiden Theilen einzuhalten.

## Art. 8.

Spätestens alle vierzehn Tage hat die Lohnauszahlung stattzufinden; bei umgekehntiger oder ungenügender Rücksichtigung des Lohnes hat der Arbeiter das Recht, jederzeit ohne Rücksichtigung aus der Arbeit zu treten.

## Art. 9.

Ist von Arbeiter eine Arbeit im Auftrag ausgeführt worden, so hat der Meister denselben Material und Zeitung rechtzeitig und vollständig zu übergeben. Vor Zugangnahme des Stückes haben sich beide Theile über die Höhe des Arbeitslohnes zu verständigen; bei Rücksichtigung hiervon des Lohnes ist jedem Theile eine Rücksicht von sechs Tagen vorzuhalten.

## Art. 10.

Ist von einem Arbeiter eine Arbeit im Auftrag ausgeführt worden, die siehe jedoch ungenügend, nicht zufriedenstellend, so hat der Meister das Recht, dieselbe auf Kosten des Arbeiters durch einen anderen fertig machen zu lassen. — Es hat jedoch auch der Arbeiter das Recht, die von ihm verordnete röp. verfehlte Arbeit einem anderen auf seine Kosten selbst zur richtigen Ausführung zu übergeben, innerhalb unter Vorbehalt einer bestätigten schriftlichen Vereinbarung mit dem Meister.

## Art. 11.

Was es die Geschäftsführ erfordern, sollen sich die Arbeiter gegenwärtig bei der Arbeit hilfse leisten; Leistungen dürfen sie nur mit besonderer Erlaubniß der leitenden Person herbeiziehen.

## Art. 12.

Arbeiten für sich selbst (sogen. Blümchen), sowie unerlaubtes Mitnehmen von Werkzeugen, Material, Zeichnungen sc. ist strengstens untersagt. Abschändlich hat der Arbeiter seine Taschenkant, sowie seinen für sich benötigten Platz aufzuräumen. Compagnie-Werkzeuge dürfen vom Arbeiter nicht eingeklopfen werden, sondern müssen nach dem Gebrauch wieder an ihren Platz gebracht werden.

## Art. 13.

Über alle Sorgen betreffs Übertretung der einzelnen Punkte dieser Werkstatt-Ordnung entscheidet ein Schiedsgericht von je einem Mitglied des Schreinergesellen-Vereins und des Verbandes der Schreinergesellen und, wenn nötig, noch eines Drittmales, welchen die drei Schiedsrichter zu wählen haben. Diese Werkstatt-Ordnung ist in allen Schreinergesellen von St.Gallen und Umgebung an füdbarem Blatte anzuhängen.

## Festlungsbestimmung.

St. Gallen, im Juni 1889.

### In Namen des Schreinermeister-Vereins,

Der Präsident: **W. Dreher.**

In Namen des Betriebes der Schreinergesellen,

Der Präsident: **August Dünker, Sohn.**

Der Amtm: **F. Weiß.**